

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. Februar 1951.

176/A.B.
zu 162/JAnfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, betreffend die Fahrpreisermäßigung für Blinde auf den Österreichischen Bundesbahnen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit:

"Die Einhebung eines Betrages von jährlich 50 S für einen Blindenausweis ist ein mässiges Entgelt für die mit der Ausstellung dieses Ausweises verbundenen Arbeiten und Erhebungen. Dieses Entgelt muss ein kaufmännisch geführter Betrieb verlangen, wenn von ihm eine Leistung in Anspruch genommen wird. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass verschiedene andere Gruppen von Körperbehinderten die gleiche Begünstigung anstreben. Die Einhebung dieser Gebühr soll daher auch dazu dienen, die Begünstigung auf jene Fälle zu beschränken, in denen sie für Berufsfahrten tatsächlich benötigt wird. Der Anregung, die Fahrpreisermäßigung für Blinde in der bisherigen Form gegen Bezahlung einer Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen durch den Bund aufrecht zu halten, kann aus den rechtlichen Erwägungen, die aus der zu dieser Frage erteilten Antwort des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung hervorgehen, nicht entsprechen werden.

Es erscheint daher die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Ermäßigung von 50 Prozent für Berufsfahrten der Blinden im Zusammenhalt mit der Einhebung einer Gebühr von 50 S für die Ausstellung des Ausweises als der einzig mögliche Weg, bei der gegebenen Rechtslage das Bemühen um eine Erleichterung des Loses der Blinden mit den berechtigten kaufmännischen Erfordernissen der Österreichischen Bundesbahnen in Einklang zu bringen."

-.-.-.-.-